

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
51-15-00 be-we

Datum
26.11.2013

Beschluss des Präsidiums des SGSA vom 25.11.2013 zum Führen einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das KiFöG LSA vor dem Landesverfassungsgericht

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Präsidium des SGSA hat in der 156. Sitzung am 25.11.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Auf der Grundlage des Gutachtes von Herrn Prof. Dr. Dietlein zur Verfassungsmäßigkeit der Novelle des Kinderförderungsgesetzes LSA vom 23.01.2013 und im Ergebnis der Erörterungen in der Kreisvorstandskonferenz am 04.11.2013 hält das Präsidium des SGSA eine Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das KiFöG LSA vor dem Landesverfassungsgericht für angebracht.“

Die Landesgeschäftsstelle wird demzufolge die Herrn Prof. Dr. Dietlein mandatierenden Vollmachten der klagebereiten Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden zur Führung einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das KiFöG LSA vor dem Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt übermitteln.

Bislang haben 64 Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden ihre Bereitschaft erklärt, sich an einer möglichen Verfassungsbeschwerde zu beteiligen und einen anteiligen Kostenbeitrag in Höhe von 1.000 Euro zu zahlen.

Diejenigen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden, die sich bislang noch nicht an der Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das KiFöG beteiligen, dies aber nunmehr tun wollen, haben noch Gelegenheit, sich bis Ende Dezember 2013 zu erklären.

Wir weisen aber darauf hin, dass zur Führung einer Kommunalverfassungsbeschwerde ein entsprechender Ratsbeschluss erforderlich ist. Sofern dieser noch im Dezember 2013 eingeholt werden kann, ist eine Beteiligung an der Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das KiFöG noch möglich.

Bei Rückfragen bitten wir mit Frau Referentin Becker (Tel-Nr.: 0391 5924-350 bzw. k.becker@sgsa.info) Kontakt aufzunehmen. Hier können Sie auch die erforderliche Prozessvollmacht anfordern.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer